



Finanzreglement (FinR)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)	3
Art. 3	Finanzkompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)	
	a) Neue (freie) Ausgabe (Art. 3 Abs. 1, Bst. F GFHG)	3
Art. 4	b) Gebundene Ausgabe (Art. 3 Abs. 1, Bst. g GFHG)	3
Art. 5	c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)	3
Art. 6	d) Nachtragskredit (Art. 35 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 7	e) Kreditüberschreitung (Art. 36 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 8	Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Region Murten mit Bezug auf

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61);

beschliesst:**Art. 1 Zweck***Zweck*

Dieses Reglement hat zum Zweck, die nach Art. 67 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vorgesehenen Kompetenzen und Schwellenwerte festzulegen.

**Art. 2 Aktivierungsgrenze der Investitionen
(Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)***Aktivierungsgrenze*

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 30'000.00 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

**Art. 3 Finanzkompetenzen des Vorstandes
(Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)****a) Neue (freie) Ausgabe (Art. 3 Abs. 1, Bst. F GFHG)***Neue (freie) Ausgabe*

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue (freie) Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 30'000.00 Franken nicht übersteigt.

Wiederkehrende Ausgaben

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 4 b) Gebundene Ausgabe (Art. 3 Abs. 1, Bst. g GFHG)*Gebundene Ausgabe*

¹ Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

Übersteigen der Finanzkompetenz

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 3 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue (freie) Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 5 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)*Zusatzkredit*

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 30'000.00 Franken nicht übersteigt.

Übersteigen des Zusatzkredits

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung.

Art. 6 d) Nachtragskredit (Art. 35 GFHG, Art. 33 GFHV)

Nachtragskredit 1 Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 30'000.00 Franken nicht übersteigt.

Übersteigen des Nachtragskredits 2 Übersteigt der Nachtragskredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Nachtragskredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Die Vorschriften von Artikel 7 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Art. 7 e) Kreditüberschreitung (Art. 36 GFHG, Art. 33 GFHV)

Aufwand ohne nachteilige Folgen 1 Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Gemeindeverband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 4 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Aufwand entspricht Ertrag 2 Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

Liste der Kreditüberschreitungen 3 Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

Art. 8 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Verpflichtungskontrolle Der Vorstand führt eine Kontrolle der Verpflichtungskredite (eingegangene Verpflichtungen, beanspruchte Kredite, erfolgte Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben).

Art. 9 Inkrafttreten

Inkrafttreten Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung an seiner Sitzung vom 17. November 2021 erlassen.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident

Die Sekretärin

Markus Hug

Silvia Sommer

Genehmigt durch die zuständige Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am _____

Der Staatsrat

Didier Castella